

89. Haftung des Ehemannes für Schulden der Ehefrau. Auslegung von Eheverträgen. Klausel der Schuldensonderung.  
L.R.G. 1409. 1419. 1500—1504. 1510. 1484. 1485.

II. Civilsenat. Ur. v. 31. Januar 1882 i. S. Erben A. und B.  
(Bekl.) w. M. (Kl.) Rep. II. 450/81.

- I. Landgericht Freiburg.
- II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

In einer Urkunde vom 18. Januar 1874 haben die Erben des E. in St. Blasien sich bis zum Betrage von 29 142,80 M (17 000 Gulden) samtverbindlich erklärt für einen Kredit, welchen ihnen Bankier M. zusicherte. Von den Erben hat M. E. sich im Jahre 1875 mit A. verheiratet, eine andere Erbin war am 18. Januar 1874 bereits mit B. verhehelicht. — M. klagt nun den Saldo aus dem Kontokorrentkredite gegen die Ehemänner A. und B. ein, von denen der erstere im Laufe des Prozesses gestorben ist. Beide Beklagte beriefen sich auf die Eheverträge mit ihren Ehefrauen, aus denen sich ergeben soll, daß sie für deren Schulden nicht zu haften haben. Es bestimmte nämlich

1. der am 20. Mai 1875 abgeschlossene Ehevertrag des A. in Art. 1, daß jeder der künftigen Ehegatten 100 M in die eheliche Gütergemeinschaft einwerfe, dagegen alles übrige bewegliche und unbewegliche, gegenwärtige und künftige, durch unentgeltliche Rechtstitel anfallende

Vermögen der künftigen Eheleute von der Gemeinschaft ausgeschlossen bleiben solle; der Art. 2 giebt in Summen (jedoch ohne Inventar) den Betrag des beiderseitigen beweglichen Vermögens und der darauf lastenden Schulden an, und der Art. 3 bestimmt: Bei der Gemeinschaftsauflösung geschieht der Ersatz des beweglichen Beibringens nicht im Stücke, sondern nach dem im vorigen Artikel und künftigen Erwerbssurkunden bezeichneten Anszlage.

2. Der am 24. Mai 1871 errichtete Ehevertrag des B. enthält in Artt. 1 und 3 Inventare des beiderseitigen Einbringens und besagt in Art. 2: Zur Gütergemeinschaft wirft jeder der künftigen Ehegatten 100 Gulden ein, dagegen wird alles übrige beigebrachte und künftig zu erwerbende, liegende und fahrende Vermögen mit den etwa hierauf haftenden Schulden von der Gemeinschaft ausgeschlossen und für Liegenschaft erklärt. — Das Berufungsgericht führte aus, daß aus keinem dieser Eheverträge die Befreiung des Ehemannes von der Haftung für die eingeklagte Forderung sich ergebe, — und verurteilte auch die Erben des inzwischen verstorbenen R. zur Bezahlung der ganzen Forderung. Das Reichsgericht hat in letzterer Hinsicht das Urtheil aufgehoben und die Erben nur zur Hälfte verurteilt, im übrigen aber die Revision zurückgewiesen, wemngleich die Haftung der Ehemänner aus teilweise anderen Gründen angenommen wurde. Diese Gründe, welche zugleich das weitere ergeben, besagen:

„1. Die Verbindlichkeit des R., die in die Ehe eingebrachte Bürgschaftsschuld seiner Ehefrau zu bezahlen, ist durch den Ehevertrag vom 20. Mai 1875 nicht ausgeschlossen. Es kann zwar den Revisionsklägern zugegeben werden, daß im Art. 1 dieses Ehevertrages die Schuldensonderung verabredet ist und daß dieses Geding, wenn ein Vermögensverzeichnis errichtet worden wäre, vom Ehemanne auch gegen die vorehelichen Gläubiger seiner Ehefrau geltend gemacht werden könnte. Das Berufungsgericht hat jedoch auf Grund des Art. 3 des Ehevertrages ohne Rechtsirrtum thatsächlich festgestellt, daß die Kontrahenten nicht die Absicht hatten, ihr Vermögen im Stücke von der Gütergemeinschaft auszuschließen. Hat aber diese die Gesamtheit des fahrenden Vermögens, welches die Ehegatten zur Zeit des Eheabschlusses besaßen, vorbehaltlich einstiger Abrechnung über den geschätzten Wert erworben, so ist die notwendige Folge hiervon, daß sie und daher der Ehemann, als deren Herr, auch die vorehelichen Schulden der Ehegatten zu be-

zahlen hat. — Es ist daher durch den Art. 3 die Wirkung der im ersten Artikel getroffenen Verabredung den Gläubigern gegenüber wieder aufgehoben worden, sodas diese die Regeln der gesetzlichen Gütergemeinschaft, also der L.R.G. 1409 Ziff. 1 und 1410, für sich geltend machen können (L.R.G. 1528). — Die in erster Instanz ausgesprochene Verurteilung des R. erscheint daher gerechtfertigt.

Unbestritten ist nun aber durch den während des Rechtsstreites erfolgten Tod des R. die Gütergemeinschaft aufgelöst worden, und war diese Thatsache, auf welche der Anwalt des Klägers in zweiter Instanz im Schriftsatz vom 9. Juli 1881 selbst hingewiesen hatte, bei Erlassung des Berufungsurtheiles zu berücksichtigen. — Arg. §. 491 C.P.D.

Die Revisionskläger wollen ihr in erster Linie die Folge beemessen, das nunmehr, des Mangels eines Vermögensverzeichnisses bei Eingehung der Ehe ungeachtet, die Haftung der Gemeinschaft und folgerweise des Ehemannes nicht mehr in Anspruch genommen werden könne, da der Fall eingetreten sei, das mit Auseinandersetzung der Gemeinschaft die Vermischung des Mobilienvermögens der Ehegatten und der Gütergemeinschaft aufhöre. Diese Rechtsansicht ist zwar richtig, wie sie denn auch von der überwiegenden Mehrheit der Ausleger gebilligt und schon von Pothier — *oeuvres* tom. VIII Nr. 364 p. 239 — aufgestellt wird; allein, da, wie bereits ausgeführt wurde, durch den Art. 3 des Ehevertrages die im Art. 1 verabredete Schuldensonderung jedenfalls den Gläubigern gegenüber wieder aufgehoben worden ist, haftete diesen der Ehemann nach Maßgabe der L.R.G. 1409 Ziff. 1 und 1410 und nicht „*par suite de la confusion entre le mobilier*“, und kommt deshalb L.R.G. 1510, mithin auch die angeregte Frage, gar nicht in Betracht.

Begründet erscheint dagegen der Vorwurf, das das Berufungsgesicht den L.R.G. 1485 nicht angewendet, sondern die Verurteilung auf den L.R.G. 1484 gestützt habe.

Da es sich hier unzweifelhaft um eine eigene Schuld der Ehefrau handelt, welche der Gemeinschaft zur Last gefallen war, so haftet der Ehemann bezw. dessen Erbe nach Auflösung der Gemeinschaft nur für die Hälfte derselben, wenn die Ehefrau sich deren theilhaftig macht. — Letzteres ist nicht behauptet worden, allein, abgesehen vom Falle des L.R.G. 1463, ist davon auszugehen, das die Ehefrau an

der Gütergemeinschaft teilnehme, so lange nicht dargethan wird, daß sie unter Beobachtung der im Gesetze vorgeschriebenen Formen von der Rechtswohlthat der Entschlagung Gebrauch gemacht habe (L.R.S. 1450 flg.).

Insoweit als gegen die Bestimmung im L.R.S. 1485 die Verurteilung zum ganzen Betrage aufrecht erhalten worden ist, war demnach die Entscheidung aufzuheben und mußte auch in der Sache selbst, da sie spruchreif erscheint, sofort erkannt werden. — Dabei war dem in der Verhandlung gestellten Antrage, den Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventars in das Urtheil aufzunehmen, welchem auch der Vertreter des Revisionsbeklagten sich nicht widersetzt hat, im Hinblick auf L.R.S. 461 und §. 695 C.P.D. stattzugeben.

Auf die Kosten erster Instanz mußte diese teilweise Abänderung des Urtheiles ohne Einfluß bleiben, weil diese auf einer erst nach dem erstinstanzlichen Urtheile eingetretenen Thatsache beruht.

2. Die von B. eingelegte Revision erscheint dagegen unbegründet.

In dessen Ehevertrage ist zwar die Schuldensonderung verabredet und auch durch Beifügung eines Vermögensverzeichnisses deren Wirksamkeit gegen die Gläubiger gesichert; allein, wie sich aus L.R.S. 1409 Ziff. 1. 1414. 1418. 1498 ergibt und in Doktrin und Rechtsprechung außer Zweifel steht, bezieht sich das Geding der Schuldensonderung nur auf die vorehelichen Schulden der Ehegatten, sowie auf Schulden, welche auf Erbschaften oder Schenkungen lasten, während betreffs der durch Rechtsgeschäfte während der Ehe kontrahierten Schulden die allgemeinen Regeln der gesetzlichen Gütergemeinschaft Platz greifen.

Da nun unbestritten die Ehefrau des B. die hier in Frage stehende samtvverbindliche Bürgschaft während der Ehe mit Ermächtigung ihres Ehemannes (nämlich dieser für sie in deren Auftrage) übernommen hat, so ist derselbe dem Gläubiger auf Grund L.R.S. 1409 Ziff. 2. 1419 haftbar geworden.

Der Anspruch des Klägers, soweit es sich um die Samtvverbindlichkeit der Ehefrau B. und ihres Ehemannes handelt, stützt sich auf den Vertrag vom 18. Januar 1874, welcher unbestritten während der Ehe eingegangen ist; daher kommt es auf den Ursprung der hiermit verbürgten Schuld nicht weiter an. Übrigens hat das Berufungsgericht auch thatsächlich festgestellt, daß es sich dabei nicht um einen Kredit handle, welcher bereits vor dem Jahre 1874 dem Vater der Ehefrau B.,

---

welchen diese während der Ehe beerbte, gewährt worden wäre. An dieser Feststellung scheitern die Ausführungen in der Revisionsinstanz, welche dahin gehen, daß die Schuld mit der der Ehefrau B. während der Ehe angefallenen väterlichen Erbschaft zusammenhänge.“